

Was sind die Kinder dem Kanton wert?

Viele Familien im Kanton Solothurn sind finanziell am Anschlag. Doch von einer Erhöhung der Zulagen will die Regierung nichts wissen.

Christof Ramser

Kinder sind uns lieb und teuer. Und weil sie im Unterhalt hohe Kosten verursachen, schreibt der Bund den Kantonen seit 2009 vor, dass jedes Kind eine Kinderzulage sowie eine Ausbildungszulage zugute hat. Diese werden jeden Monat via Arbeitgeber respektive bei Selbstständigen über die Familienausgleichskasse ausbezahlt.

Doch gleich lieb und teuer ist der Nachwuchs in der föderalen Schweiz den Kantonen mitnichten. Ein Blick auf die Zahlen des Bundesamts für Sozialversicherungen zeigt, dass Genf und Wallis für die ersten beiden Kinder 311 respektive 305 Franken zahlen, für jedes weitere Kind 100 Franken zusätzlich. Die Ausbildungszulage für Jugendliche zwischen 15 und 25 Jahren liegt in diesen Kantonen sogar bei deutlich über 400 respektive ab dem dritten Kind über 500 Franken.

Solothurn dagegen liegt unter dem landesweiten Durchschnitt und zahlt lediglich das gesetzliche Minimum: 200 Franken Kinderzulage und 250 Franken Ausbildungszulage. Auch Geburtszulagen gibt es in Solothurn nicht, während anderen Kantonen eine Niederkunft bis zu 3000 Franken wert ist.

Wirtschaftsstandort «massiv weniger attraktiv»

Nun kommt Bewegung in die Sache: Kantonsrat André Wyss will den Regierungsrat beauftragen, die minimalen Kinder- und Ausbildungszulagen spätestens ab 2026 um je 30 Franken zu

erhöhen. Das Leben sei in den letzten Monaten für alle spürbar teurer geworden, so der EVP-Parlamentarier aus Rohr: «Neben den massiv höheren Krankenkassenprämien sind die Kosten für Mieten, Hypothekarzinsen, Strom und Lebensmittel angestiegen.» Dies bringe insbesondere Familien mit Kindern unter Druck.

Auch die Regierung will die Rahmenbedingungen für Familien «sicherstellen und verbessern», wie sie in ihrer Antwort auf den Vorstoss schreibt. Von höheren Kinder- und Ausbildungszulagen will sie dennoch nichts wissen. Es ist zu teuer.

115 Millionen Franken Familienzulagen zahlen die im Kanton aktiven Familienausgleichskassen jährlich aus. Eine Erhöhung um 30 Franken würde Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende 16 Millionen kosten, rechnet der Regierungsrat vor. Bei der kantonalen Familienausgleichskasse würden die Kosten um rund 8 auf 67 Millionen steigen, der Beitragssatz müsste von 1,25 auf 1,44 Prozent erhöht werden.

Für Nichterwerbstätige wiederum müsste der Kanton 200 000 Franken pro Jahr zusätzlich einschiessen. Darunter würde die hiesige Wirtschaft leiden, befürchtet die Regierung: «Die Attraktivität des Kantons Solothurn als Wirtschaftsstandort würde massiv geschmälert.»

Altersgrenze für Kinder armer Familien zu tief?

Gleichzeitig weist die Regierung darauf hin, dass der Kanton durchaus etwas tut, um ärmeren

Diese Zulagen zahlen die Kantone je Kind und Monat

	Kinderzulage	Ausbildungszulage	Angaben in Franken
VS*	305		445 750
GE*	311		415 726
VD*	300		400 700
BS	275		325 600
JU	275		325 600
ZG	300		300 600
FR*	265		325 590
NW	240		290 530
UR	240		290 530
BE	230		290 520
NE*	220		300 520
SH	230		290 520
AI	230		280 510
AR	230		280 510
GR	230		280 510
SG	230		280 510
SZ	230		280 510
OW	220		270 490
TG	200		280 480
LU*	210		260 470
AG	200		250 450
BL	200		250 450
GL	200		250 450
SO	200		250 450
TI	200		250 450
ZH*	200		250 450

* dieser Kanton zahlt unterschiedlich für z.B. das erste oder dritte Kind oder je nach Alter. Berücksichtigt wurde jeweils die Stufe für das jüngere oder erste Kind

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen/Grafik: stb

Familien vor dem Gang aufs Sozialamt zu bewahren. Neben Tessin, Waadt und Genf zahlt Solothurn seit 2018 Ergänzungsleistungen an einkommensschwache Familien (FamEL) aus, deren jüngstes Kind unter 6-jährig ist.

Vergangenes Jahr griff der Kanton so rund 1700 Solothurner Familien respektive 6900 Personen unter die Arme. Wobei die FamEL im Gegensatz zu den Familienzulagen beantragt werden muss und die Dunkelziffer der Berechtigten, die leer ausgehen, wohl höher ist.

Bloss: Geht es nach einem überparteilichen Auftrag mit Unterzeichnenden aus den Fraktionen SP, Grüne, GLP und Mitte, reicht auch dies nicht. Konkret soll die Altersgrenze des jüngsten Kindes von sechs auf zwölf Jahre angehoben werden.

Ein sechsjähriges Kind brauche noch umfassende Betreuung, sagt Erstunterzeichnerin Luzia Stocker (SP). «Hat man Kinder ab 12 Jahren, kann auch die Frau wieder verstärkt ins Berufsleben einsteigen.» Denn oft arbeite in den betroffenen Familien der Vater zwar Vollzeit, das Geld reiche aber dennoch nicht aus, um über die Runden zu kommen. Das liege nicht zuletzt auch an mangelnden ausserfamiliären Betreuungsstrukturen. Mit Kindern über 12 Jahren wiederum könnten viele Eltern ihr Arbeitspensum so erhöhen, dass das Einkommen die Ausgaben decke.

Laut Stocker besteht heute das Risiko, dass Familien mit Kindern ab 6 Jahren in die So-

zialhilfe abrutschen oder in prekären finanziellen Verhältnissen leben. Genau dies wolle man mit der Erhöhung der Alterslimite verhindern. Die Kantonsrätin aus Olten sieht darin eine gezielte Hilfe, die jenen zugutekomme, die sie auch brauchen. Doppelbezüger von FamEL und Sozialhilfe gibt es gemäss dem Amt für Gesellschaft und soziale Sicherheit (AGS) kaum.

Wie viel es kosten würde, ist unklar

Er begrüsse die Stossrichtung des Auftrags, schreibt der Regierungsrat. Es sei aber möglich, dass andere Massnahmen die Familienarmut besser bekämpfen. Dazu müsse die Wirkung der FamEL zuerst ganzheitlich überprüft werden; zum Beispiel mittels Armutsmonitoring. Ein solches hatte Luzia Stocker 2021 in Auftrag gegeben, Resultate liegen noch keine vor.

Fest steht laut der Regierung hingegen, dass eine Erhöhung der Altersgrenze des jüngsten Kindes bei der FamEL etwas kosten würde. Wie viel genau, kann das AGS aufgrund mangelnder personeller Ressourcen nicht berechnen.

Doch immerhin, es tut sich etwas. Seit Anfang Jahr können Bezüger von FamEL die Betreuungskosten nicht mehr lediglich für Kinder bis sechs Jahre und monatlich bis 500 Franken, sondern bis elf Jahre und unbeschränkt geltend machen. Im Gegenzug wurden die Lebensbedarfszuschüsse für Kinder unter elf Jahren gesenkt.

Doppelte Schlappe für die Solothurner Instanzen

Das Bundesgericht gibt einem Äthiopier teilweise Recht, der Schadenersatz für widerrechtliche Haft verlangt.

Urs Mathys

Der Mann aus dem ostafrikanischen Äthiopien beschäftigt die Solothurner Behörden seit Jahren. Und seit Jahren sollte er eigentlich auch nicht mehr hier sein. 2012 reiste er erstmals in die Schweiz ein. Nach der Abweisung eines ersten Asylgesuchs tauchte er vorübergehend unter. 2015 wurde ein zweites Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt und ein von dem Mann geltend gemachter schwerwiegender persönlicher Härtefall verneint.

Haftentlassung angeordnet

Am 6. Februar 2020 endlich ordnete das Solothurner Migrationsamt für drei Monate die Ausschaffungshaft für den Äthiopier an, worauf dieser sich am 28. Februar aber weigerte, einen Flug in seine Heimat anzutreten. Eine geplante begleitete Ausschaffung konnte am 20. März wegen der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden. Jeweils genehmigt vom Haftgericht, wurde die Ausschaffungshaft darauf zweimal

verlängert, zuletzt bis 4. November 2020.

Gegen die zweite Verlängerung der Ausschaffungshaft wehrte sich der Mann durch alle Instanzen bis vors Bundesgericht. Mit Erfolg: «Lausanne» hiess seine Beschwerde mit Urteil vom 21. Oktober 2020 gut und ordnete an, dass der Mann unverzüglich aus der Ausschaffungshaft zu entlassen sei.

Grund: Zum fraglichen Zeitpunkt habe pandemiebedingt

und wegen der unkooperativen äthiopischen Behörden «nur eine höchst unwahrscheinliche, rein theoretische Möglichkeit bestanden, die Wegweisung in nert absehbarer Zeit» durchführen zu können. Damit, so das Bundesgericht damals, liege eine widerrechtliche Inhaftierung und somit ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vor.

Darauf machte der Äthiopier beim Solothurner Regierungsrat

Staatshaftung geltend und reichte ein Schadenersatzbegehren ein. Er forderte eine Genugtuung von 32 000 Franken, weil er ab Mitte Mai bis 21. Oktober während 160 Tagen widerrechtlich inhaftiert gewesen sei.

Die Solothurner Instanzen lehnten die Forderung ab und befanden, dass die Ausschaffungshaft nicht als widerrechtlich im Sinne des Staatshaftungsrechts gelten könne und

der Beschwerdeführer auch keinen schweren immateriellen Schaden habe nachweisen können.

Ab wann war die Haft unverhältnismässig?

Erneut führte der Mann Beschwerde beim höchsten Gericht des Landes, mit der Forderung, ihm sei eine Genugtuung von 32 000 Franken zuzüglich Zins von 5 Prozent seit dem 3. August 2020 zuzusprechen. «Lausanne» kommt nun tatsächlich zu einem klaren Schluss: Die Frage des Vorliegens eines Staatshaftungsfalles stelle sich bereits seit dem Urteil vom 21. Oktober 2020 nicht mehr, als bereits eine EMRK-Verletzung festgestellt worden sei.

Offen sei nur die Frage, ab wann die Ausschaffungshaft des Beschwerdeführers als unverhältnismässig und damit widerrechtlich zu gelten habe. Das Bundesgericht grenzt diesen Zeitraum nach diversen Abwägungen aber deutlich, auf die Dauer vom 3. September bis 21. Oktober 2020 ein. Und es hält fest, dass für diese knapp 50

Tage gestützt sowohl auf die bundesgerichtliche Praxis als auch auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte «ohne weiteres von einem immateriellen Schaden auszugehen ist, der geldwerte Genugtuungsansprüche begründet».

Verwaltungsgericht muss Genugtuung prüfen

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde des Äthiopiers hebt das Bundesgericht folglich das Urteil des Verwaltungsgerichts auf und weist dieses an, über die effektive Höhe des Genugtuungsanspruchs in einer Neubeurteilung des Falles entsprechend zu entscheiden.

Darüber hinaus heisst das Bundesgericht das Gesuch des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Rechtspflege gut. Dem Kanton Solothurn werden reduzierte Gerichtskosten von 1000 Franken sowie weitere 1000 Franken als Entschädigung für den Rechtsanwalt des Beschwerdeführers auferlegt.

Urteil 2C_361/2022



Knapp 50 Tage war der Mann widerrechtlich in Ausschaffungshaft. Blick über den Stacheldraht des Flughafengefängnisses in Kloten. Bild: Keystone